

Satzung der SV Concordia 1862 Wolfschlugen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

Der 1862 gegründete Verein führt den Namen SV Concordia 1862 Wolfschlugen e.V. mit Sitz in Wolfschlugen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 220859 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies geschieht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, der Chor stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.

3.3 Über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten.

3.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahrs bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

3.5 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal in jedem Jahr statt.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfschlugen. Mit der Einladung ist der Tagungsort bekannt zu geben.
- 6.5 In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit einem anderen Organ des Vereins zuweist.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kas- senbericht und Entscheidung über die Entlastung
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
 - Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereins- zwecks.

- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins

- 6.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.10 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt (vgl. §§ 9, 10 der Satzung). Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, kann aus bis zu 9 Vorstandsmitgliedern bestehen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu. Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 7.4 Ein Vorstandsmitglied lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden bei Bedarf statt. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer Email erfüllt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebahren des Vorstandes.

Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassiers stimmungsberechtigt.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die

rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung nur herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung mitzuteilen.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von (3/4) der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- 10.2 Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Wolfschlügen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Fälle zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 25.02.2025 beschlossen/geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.